LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21373**

11.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8528 vom 31. Juli 2026
des Abgeordneten Alexander Steffen FDP
Drucksache 18/20751

Befürwortet die Landesregierung eine Beschleunigung von Asylverfahren durch die Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, Asylverfahren zu beschleunigen und dadurch sowohl die Ausländerbehörden als auch die Verwaltungsgerichte zu entlasten. Zu diesem Zweck wurde mit dem Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung die Möglichkeit geschaffen, weitere sichere Herkunftsstaaten künftig durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festzulegen. In einer ersten Rechtsverordnung wurden Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien als sichere Herkunftsstaaten bestimmt.

Bereits seit mehreren Jahren wird auf Bundesebene darüber diskutiert, weitere Staaten als sichere Herkunftsstaaten einzustufen. Entsprechende Gesetzesinitiativen – insbesondere hinsichtlich der Maghreb-Staaten – scheiterten in der Vergangenheit jedoch an der erforderlichen Zustimmung des Bundesrates.

Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat hat erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung von Asylverfahren. Nach Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes wird bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten grundsätzlich vermutet, dass sie dort keiner politischen Verfolgung ausgesetzt sind, sofern sie nicht Tatsachen vortragen, die diese Vermutung widerlegen. Asylanträge können dadurch unter den gesetzlichen Voraussetzungen als offensichtlich unbegründet abgelehnt und in beschleunigten Verfahren bearbeitet werden.

Nach Angaben der Bundesregierung werden Klageverfahren gegen Entscheidungen über als offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylanträge regelmäßig deutlich schneller abgeschlossen als Verfahren in sonstigen Asylsachen. Die Ausweitung der Liste sicherer Herkunftsstaaten wird daher von der Bundesregierung als ein wesentliches Instrument zur Beschleunigung von Asylverfahren angesehen.

Gegen das Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eingeleitet. Sie vertritt die Auffassung, dass die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 16a Absatz 3 GG weiterhin eines Parlamentsgesetzes mit Beteiligung von Bundestag und Bundesrat bedürfe.

Datum des Originals: 11.09.2026/Ausgegeben: 17.09.2026

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8528 mit Schreiben vom 11. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz beantwortet.

1. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass weitere sichere Herkunftsstaaten künftig durch Rechtsverordnung bestimmt werden können, oder die Rechtsauffassung der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, wonach hierfür weiterhin ein Bundesgesetz mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat erforderlich ist?

Die Landesregierung hat sich im Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat zu den nun in Kraft getretenen Änderungen im Asylgesetz hinsichtlich der Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 durch Rechtsverordnung positioniert.

An dieser Auffassung hat sich nichts geändert.

2. Befürwortet die Landesregierung die im Rahmen einer Rechtsverordnung vorgenommene Einstufung von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien als sichere Herkunftsstaaten?

Die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung liegt einzig in der Zuständigkeit des Bundes und bedarf somit auch hinsichtlich einzelner Staaten keiner Bewertung der Landesregierung.

3. Befürwortet die Landesregierung eine mögliche Einstufung von Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten? Bitte begründen.

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

4. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die Dauer von Asylverfahren sowie auf die Belastung der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte und Ausländerbehörden durch eine Ausweitung der Liste sicherer Herkunftsstaaten?

Die Durchführung von behördlichen Asylverfahren liegt in der Zuständigkeit des Bundes und kann entsprechend von hier aus nicht bewertet werden.

Das Inkrafttreten des Reformpaketes des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erfolgte am 12. Juni 2026. Inwiefern sich dies auf die Belastung der zuständigen nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte und Behörden auswirken wird, kann nicht prognostiziert werden.

5. Für welche weiteren Schritte zur Beschleunigung von Asylverfahren sowie Rückführungsverfahren setzt sich die Landesregierung ein?

Die Gesetzgebung im Bereich des Asylrechts liegt in der Zuständigkeit des Bundes, so dass etwaige weitere gesetzliche Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren von dort aus zu treffen wären.

Das Land hat zur beschleunigten Bearbeitung der bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Asylverfahren in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Neben der Spezialisierung der Gerichte auf Asylverfahren bestimmter Herkunftsstaaten durch die AsylZustVO NRW im August 2024 haben die Verwaltungsgerichte in den Jahren 2025/2026 durch die Zuweisung zusätzlicher Stellen ausschließlich für das Asylrecht zuständige Spruchkörper eingerichtet. Hierdurch konnten die Verfahrenslaufzeiten der gerichtlichen Verfahren deutlich reduziert werden.

Das Land hat ferner sein Rückkehrmanagement durch gezielte Maßnahmen kontinuierlich verbessert und prüft fortlaufend weitere Optimierungspotentiale.

Zur Stärkung der Rückführung ausreisepflichtiger Personen soll die Durchführung von Rückführungen künftig stärker bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZABen) gebündelt werden. In einer ersten Ausbaustufe des Projektes „Ausbau der Zentralen Ausländerbehörden“ soll die Zuständigkeit für die Durchführung der Rückführungen von Personen, die sich in Strafhaft, Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder im Maßregelvollzug befinden, einschließlich solcher ohne festen Wohnsitz, sofern ihnen eine Rückkehrentscheidung bekannt gegeben wurde, auf die ZABen übertragen werden.

Hierzu ergänzend soll im Rahmen des Projekts der bestehende Rückführungsprozess landesweit weiter optimiert und vereinheitlicht werden.

Wesentlich für die angestrebte Steigerung der Rückführungszahlen bleibt in vielen Fällen die Kooperationsbereitschaft von Herkunftsländern bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen. Eine Vielzahl von Ausreisepflichtigen kann nicht zurückgeführt werden, u.a. weil sich die Herkunftsländer bei der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen unkooperativ zeigen.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Bundesrepublik Deutschland mit relevanten Zielstaaten stabile und praxiswirksame Rücknahmeabkommen schließt, um deren Rücknahmebereitschaft zu steigern und die Rahmenbedingungen für tatsächliche Rückführungen zu verbessern.

Darüber hinaus hat die Landesregierung ihre Forderungen zur Verbesserung von Rückführungen in dem Entschließungsantrag (BR-Drs. 464/24) „Ordnung, Steuerung, Begrenzung und Humanität in der Migrationspolitik sicherstellen“ dargelegt.